

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2026

Nr. 2026/524

## Strategie Natur und Landschaft 2030+: Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung

### 1. Ausgangslage

Am 4. Dezember 2018 (RRB Nr. 2018/1906) hat der Regierungsrat die Strategie Natur und Landschaft 2030+ beschlossen und die als federführend bezeichneten Amtsstellen beauftragt, die in ihrer Zuständigkeit liegenden Handlungsfelder umzusetzen. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Strategie liegt beim Amt für Raumplanung. Dieses wird beauftragt, den Regierungsrat über den Stand der Umsetzung der Strategie zu informieren.

Mit dem nun vorliegenden Zwischenbericht werden der Stand der Umsetzung der einzelnen Handlungsfelder per Ende 2024 aufgezeigt und Erkenntnisse dargelegt, welche für die weitere Umsetzung der Strategie berücksichtigt werden sollten. Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der involvierten Amtsstellen und deren Zuständigkeiten bei der Umsetzung der zwölf Handlungsfelder der Strategie Natur und Landschaft. Eine Zwischenbilanz der gesetzten Meilensteine bis Ende 2024 liefert die letzte Spalte der Tabelle.

	ARP	ALW	AWJF	ARJ	HBA	AVT	Gemeinden	Private	Zwischenbilanz Umsetzung (2024)
<b>Handlungsfelder</b>									
<b>A. Qualität gezielt steigern</b>									
1. Folgeprogramm MJPNL	■		■					■	↑
2. Folgeprogramm «Biodiversität im Wald»:	■		■					■	↑
3. SO-Prioritätsarten	■		■	■			■	■	↑
4. Vernetzungsprojekte Landwirtschaft	■	■	■					■	→
5. Gewässer – Landwirtschaft – Naturschutz	■	■	■	■			■		→
6. Neobiota <sup>2</sup>	■			■	■	■	■	■	→
<b>B. Ökologische Vernetzungsstrukturen optimieren</b>									
7. Wildtierkoridore	■		■			■	■	■	→
8. Verkehrsinfrastrukturen	■					■	■	■	→
<b>C. Natur im Siedlungsraum fördern</b>									
9. Kantonale (HBA) und kommunale Flächen (ARP)	■	■			■		■	■	→
10. Qualitätsvolle Innenentwicklung	■			■	■	■	■	■	↑
<b>D. Erholungsnutzung und Landschaftswerte gezielt in Einklang bringen</b>									
11. Regionen	■	■	■	■			■	■	→
12. Agglomerationen	■	■	■			■	■	■	↑

  

■	Federführung
■	Beteiligt

## 2. Erwägungen

Die Umsetzung der zwölf Handlungsfelder ist grundsätzlich auf Kurs. Verzögerungen wie zum Beispiel beim Handlungsfeld 4 (HF 4) sind insbesondere durch Terminverschiebungen des Bundesamtes für Landwirtschaft bezüglich des Beginns der neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL) entstanden. Weitere Verzögerungen ergaben sich aufgrund von Sparmassnahmen (z.B. Handlungsfeld 8 [HF 8] ökologischer Strassenböschungsunterhalt). Optimierungsbedarf in allen Handlungsfeldern besteht im Bereich Koordination zwischen den verschiedenen kantonalen Fachstellen und in der Kommunikation gegenüber Dritten. Der konkrete Handlungsbedarf mit Blick auf die angestrebte Zielerreichung bis 2030 in den einzelnen Handlungsfeldern ist in der Tabelle «Übersicht zum Umsetzungsstand und weiteren Massnahmenbedarf bis 2030» (vgl. Beilage) dokumentiert.

Die Thematik der Klimaerwärmung und deren Folgen für Natur und Landschaft sind in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus geraten. Das Amt für Raumplanung hat deshalb geprüft, ob ein zusätzliches Handlungsfeld zu dieser Thematik nötig ist. Diese Thematik wird aber bereits mit der Richtplananpassung 2026 aufgegriffen. Ausserdem sorgt der Kanton in seinen eigenen Förderprogrammen bereits dafür, dass diese Thematik adäquat berücksichtigt wird. Auf die Formulierung eines zusätzlichen Handlungsfelds wird daher verzichtet.

### *Grundsätzliche Ausrichtung der Strategie Natur und Landschaft:*

Die Strategie Natur und Landschaft sollte, wie ursprünglich festgehalten, die beiden Themenbereiche Natur und Landschaft abdecken. Projektauftrag sowie Projektorganisation für die Erarbeitung der Strategie Natur und Landschaft richten sich nach dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/1241 vom 4. Juli 2017. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Strategie Natur und Landschaft lagen wichtige Grundlagen für den Teil Landschaft (Landschaftskonzept Schweiz, Änderung des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [RPG; SR 700]) noch nicht vor. Daher wurde ein etappenweises Vorgehen im Erarbeitungsprozess vorgeschlagen. Der Teil Landschaft sollte nachgelagert erarbeitet werden, durch eine Erweiterung der Projektgruppe durch Vertreter der Wirtschaft und des Tourismus.

Aufgrund der erst am 29. September 2023 beschlossenen Änderung des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700 [RPG 2]) wurde allerdings die Erarbeitung des eigentlichen Teils Landschaft der Strategie Natur und Landschaft bisher noch nicht in Angriff genommen. Es blieb bei der punktuellen Bearbeitung zweier Handlungsfelder (HF 11, 12). Vor diesem Hintergrund und aufgrund der aktuellen Herausforderungen und Veränderungen im Bereich Landschaft (Freizeit- und Erholungsdruck, Förderung neuer erneuerbarer Energieformen, Mobilitätsbedürfnisse etc.) ist es daher naheliegend, die vorliegende Strategie Natur und Landschaft auf den Aspekt «Natur» zu beschränken und das Thema «Landschaft» ganzheitlich im Rahmen eines eigenständigen, nachgelagerten Prozesses zu bearbeiten.

Die vorliegende Strategie Natur und Landschaft wird künftig somit den Anspruch haben, mit ihren Handlungsfeldern vorab aufzuzeigen, wie die klassischen Naturschutzinteressen in verschiedenen Prozessen und gegenüber verschiedenen Akteuren optimal eingebracht und berücksichtigt werden können und sollen. Dies gilt namentlich auch für die Absicht, Erholungsnutzungen und Landschaftswerte in Regionen und Agglomerationen gezielt in Einklang zu bringen. Die Strategie Natur und Landschaft ist somit eine von mehreren Grundlagen für eine Interessenabwägung bei raumwirksamen Massnahmen.

Um künftig eine qualitätsvolle Landschaftsentwicklung im Kanton Solothurn sicherstellen zu können, braucht es aber weiterhin eine umfassendere Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaft. Mit der inzwischen beschlossenen Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG 2), welche insbesondere das Bauen ausserhalb der Bauzonen betrifft, liegen hierzu neue Leitplanken vor. Es ist deshalb angezeigt, die bisherigen Festlegungen des kantonalen Richtplans zu prüfen und ggf. anzupassen. Dies gilt auch für die Juraschutzzone, welche den Schutz des Juras, des

Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs als Gebiete von besonderer Schönheit und Einzigartigkeit bezweckt (Verordnung über den Natur- und Heimatschutz; BGS 435.141). Wegleitend werden dabei insbesondere die Stabilisierungsziele sein, welche mit RPG 2 für die Kantone als massgebend erklärt wurden.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Zwischenbericht zur Strategie Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Die als federführend bezeichneten Stellen werden beauftragt, die in ihrer Zuständigkeit liegenden Massnahmen (siehe Beilage) bis 2030 umzusetzen. Dabei sind die sich verändernden Rahmenbedingungen des Bundes zu beachten (z.B. HF 4).
- 3.3 Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Strategie liegt weiterhin beim Amt für Raumplanung, welches dafür sorgt, dass die Koordination zwischen den verschiedenen Fachstellen sichergestellt wird.
- 3.4 Die Umsetzung der Strategie ab 2025 legt den Fokus auf das Thema «Natur».
- 3.5 Der Themenbereich «Landschaft» wird umfassend im Rahmen der kantonalen Umsetzung der Revision des Raumplanungsgesetzes 2. Etappe behandelt.
- 3.6 Das Amt für Raumplanung wird beauftragt dem Regierungsrat bezüglich der Zielerreichung bis Ende 2030 Bericht zu erstatten und das weitere Vorgehen zu beantragen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Tabelle Übersicht zum Umsetzungsstand und weiteren Massnahmenbedarf bis 2030

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Raumplanung (4)  
Amt für Umwelt  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Hochbauamt  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Finanzdepartement